

US-Regierung: Verärgerung über angestrebte Einführung einer Digital Services Tax in Frankreich und Großbritannien

Am 12.07.2019 wurde das britische „Jahressteuergesetz“ für 2019/20 bis zum 05.09.2019 zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Wie erwartet, enthält es einen Gesetzentwurf für eine Digital Services Tax (DST), die ab dem 01.04.2020 gelten soll. Ebenfalls wie erwartet, hat der französische Senat am selben Tag dem Vorschlag der Nationalversammlung, eine DST einzuführen, zugestimmt.

Am Tag vor der Abstimmung im französischen Senat hat das Büro des amerikanischen Handelsbeauftragten bekanntgegeben, dass es die von Frankreich geplante DST darauf untersuchen will, ob sie diskriminierend wirke und ob sie amerikanischen Geschäftsinteressen schade. Die Untersuchung stützt sich auf Abschnitt 301 des amerikanischen Handelsgesetzes von 1974. Es ist dieselbe Art von Untersuchung, die auch zu den amerikanischen Sonderzöllen auf chinesische Importe geführt hat.

Die Struktur der vorgeschlagenen Steuer und Äußerungen der französischen Regierung ließen darauf schließen, dass Frankreich es vor allem auf amerikanische Tech-Firmen abgesehen habe, schreibt das Büro des amerikanischen Handelsbeauftragten Robert Lighthizer. Er lässt sich in der Mitteilung mit der Aussage zitieren, die USA befürchteten, dass die französische Steuer unfair auf amerikanische Firmen ziele. Präsident Trump habe sein Büro deshalb angewiesen, die Auswirkungen der Steuer zu untersuchen und darüber zu befinden, ob sie diskriminierend oder unangemessen sei und den Handel der USA beeinträchtige.

Abschnitt 301 und damit verbundene Bestimmungen des Handelsgesetzes von 1974 ermächtigen das Büro des Handelsbeauftragten, unfaire Praktiken amerikanischer Handelspartner zu untersuchen und zu ahnden. Im Falle Chinas dauerte die entsprechende Untersuchung von August 2017 bis März 2018. Die erste Tranche von Strafzöllen auf chinesische Importe wurde dann Anfang Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Der französische Finanzminister Bruno Le Maire sagte in einer Erwiderung auf die Bekanntgabe der Untersuchung durch die USA, dass Frankreich "Entscheidungen im Zusammenhang mit Steuerfragen als nationale und souveräne Nation treffe".

Auch führende amerikanische Politiker beider Parteien haben sich gegen unilaterale Vorstöße wie jene Frankreichs ausgesprochen und befürworteten stattdessen Verhandlungen im Rahmen der OECD. Die Mitteilung des Büros des amerikanischen Handelsbeauftragten vom Mittwoch enthält daher auch den Hinweis, dass die USA im Rahmen der OECD mit anderen Ländern weiterhin eine multilaterale Lösung anstreben.

BMF: Veröffentlichung der aktualisierten E-Bilanz-Taxonomien

Das BMF hat am 02.07.2019 eine überarbeitete Version der Taxonomien 6.2, die Taxonomie-Version 6.3, zur Übermittlung der E-Bilanz veröffentlicht. Die in diesem [BMF-Schreiben vom 02.07.2019](#) enthaltenen wesentlichen Neuerungen be-

ziehen sich zum einen auf die Umsetzung des InvStG 2018 für betriebliche Anleger und zum anderen auf die Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften.

Zur Umsetzung des InvStG 2018 wurden zahlreiche neue Taxonomie-Positionen aufgenommen, so z.B. im Berichtsteil „Bilanz“ für die innerbilanzielle Abbildung von gesetzlich geregelten Veräußerungsfiktionen (§ 22 und § 56 InvStG) oder im Berichtsteil „Gewinn- und Verlustverrechnung“ Positionen für Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Investment- und Spezial-Investmentanteilen.

Hinsichtlich der Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften ist nunmehr geregelt, dass die sog. ERiC-Regel zur Anwendung kommt. Danach werden die E-Bilanzen einer Mitunternehmerschaft im Rahmen der Validierung als fehlerhaft zurückgewiesen, sofern Gewinnanteile eines Mitunternehmers unmittelbar auf einem steuerlich als Fremdkapital zu qualifizierenden Gesellschafterkonto erfasst werden. Des Weiteren steht eine neue Taxonomie-Position „Forderungen gegen Gesellschaft/Gesamthand“ für Zwecke der Übermittlung einer Sonderbilanz zur Verfügung, in welcher noch nicht entnommene aber entnahmefähige Gewinnanteile eines Mitunternehmers erfasst werden.

Um durchgängig eine Summenmussfeldprüfung durch ERiC zu ermöglichen, wurden bei verschiedenen Positionen Auffangpositionen („... nicht zuordenbar“) in den Berichtsteilen „Bilanz“, „Gewinn- und Verlustrechnung“ und „steuerliche Gewinnermittlung“ eingefügt. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein vorhandenes Konten-Mapping auf ein Summenmussfeld zwingend (ERiC-Validierung) von dem jeweiligen Summenmussfeld auf die zugehörigen Unterpositionen anzupassen ist, bei denen es sich um mindestens eine Untermussfeldposition handelt. Ist eine eindeutige Zuordnung auf eine Unterposition nicht möglich, steht eine zugehörige Auffangposition zur Verfügung.

Weitere Änderungen können dem Änderungsnachweis im Rahmen der Taxonomie 6.3 unter www.eststeuer.de entnommen werden.

Grundsätzlich sind die aktualisierten Taxonomien für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, welche nach dem 31.12.2019 beginnen (Wirtschaftsjahre 2020 oder 2020/2021). Sie können aber auch schon für das Wirtschaftsjahr 2019 oder 2019/2020 verwendet werden.

Die aktualisierten Taxonomien können unter www.eststeuer.de abgerufen werden und sollen voraussichtlich ab November 2019 für Testfälle und ab Mai 2020 für Echtfälle übermittelt werden können.

BFH: Grunderwerbsteuerliche Rückabwicklung einer nicht steuerpflichtigen Geschäftsanteilsveräußerung setzt Zurechnung des Grundbesitzes vor dem rückabzuwickelnden Rechtsvorgang voraus

Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, wird (auf Antrag) sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn u.a. der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung

der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet, § 16 Abs.2 Nr. 1 GrEStG.

Das gilt, wie sich mittelbar aus § 16 Abs. 5 GrEStG ergibt, über den Wortlaut der Vorschrift hinaus auch für Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG (BFH vom 11.06.2013, [II R 52/12](#)). Folgt daher auf einen steuerbaren Erwerb durch Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ein Rückerwerb von Anteilen, der zwar für sich nicht steuerbar ist, der aber bewirkt, dass das für die Steuerbarkeit der Anteilsvereinigung maßgebende Quantum von 95 % unterschritten wird ist die Steuer auf Antrag für den ursprünglichen Erwerb von Anteilen nicht festzusetzen bzw. die Festsetzung aufzuheben.

Gleiches wird nun mit Urteil des BFH vom 20.02.2019 ([II R 27/16](#)) im Grundsatz auch für den umgekehrten Fall (fehlende Steuerbarkeit des ersten Erwerbs, Steuerbarkeit des Rückerwerbs) bestätigt. Vorausgesetzt wird jedoch auch hier, dass das betreffende Grundstück dem rückerwerbenden Veräußerer bereits bei Veräußerung seines Anteils grunderwerbsteuerlich zuzurechnen war. Das Grundstück müsste mithin wenigstens eine logische Sekunde vor dem ersten Erwerbsvorgang bzgl. des Geschäftsanteils in den grunderwerbsteuerlichen Zurechnungsbereich des Veräußerers gelangt sein. Wenn es daran fehlt, liegt kein Rückerwerb, sondern ein Ersterwerb vor.

Im Urteilsfall nahm der BFH eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG an und verneinte einen Rückerwerb: Ein Dritter verkaufte die Assets eines Geschäftsbereiches, zu denen auch ein Grundstück gehörte, an eine GmbH. Im Gegenzug erwarb er vom Kläger, dem bisherigen 100%igen Anteilseigner dieser GmbH, durch weiteren Vertrag einen 24,9%igen Anteil an der GmbH. In weiteren Urkunden vom gleichen Tag regelten der Verkäufer und der bisherige Alleingesellschafter der GmbH ihre Rechtsverhältnisse als Mitgesellschafter der GmbH und vereinbarten beidseitige Optionsrechte für den Rückkauf des veräußerten Geschäftsanteils durch den Veräußerer. Der Rückerwerbsvertrag hinsichtlich des Gesellschaftsanteils (mit wirtschaftlicher Wirkung zum Optionsstichtag) sowie die Abtretung des Geschäftsanteils unter der aufschiebenden Bedingung des Optionsclosingtages wurden ebenfalls bereits vereinbart. Die Option wurde rund ein Jahr später ausgeübt, so dass der Kläger wieder Alleingesellschafter der GmbH wurde (Anteilsvereinigung).

Der BFH wertete den Sachverhalt dergestalt, dass die Parteien ausweislich der Verträge mit ihren wechselseitigen Bedingungen und Verknüpfungen augenscheinlich den Einzelverträgen des Vertragskonvoluts keine Reihenfolge zuordnen wollten, sondern eine absolute Gleichzeitigkeit aller Vereinbarungen anstrebten. Der Anspruch auf Übereignung des Grundstücks wurde somit zeitgleich oder nach der Anteilsveräußerung, jedenfalls jedoch nicht davor begründet. Das Grundstück war daher dem Kläger (Veräußerer und Rückerwerber des Geschäftsanteils) bei Veräußerung des Geschäftsanteils grunderwerbsteuerlich noch nicht zuzurechnen.

25

12.07.2019

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.07.2019

| Aktenzeichen | Datum | Stichwort |
|--------------------------|------------|---|
| C-242/18 | 03.07.2019 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Steuerbemessungsgrundlage – Minderung – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Wegen Nichtzahlung der Raten gekündigter Leasingvertrag – Prüfungsbescheid – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt – Zahlung einer ‚Entschädigung‘ für die Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit – Zuständigkeit des Gerichtshofs |
| C-323/18 | 04.07.2019 | Vorabentscheidungsersuchen – Niederlassungsfreiheit – Beihilfen – Mehrwertsteuersystem – An den Umsatz anknüpfende Steuer für Einzelhandelsunternehmen – Benachteiligung ausländischer Unternehmen durch progressiv wirkenden Steuertarif – Mittelbare Diskriminierung – Rechtfertigung einer progressiv wirkenden Steuer nach Maßgabe des Umsatzes |
| C-316/18 | 03.07.2019 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug – Verwaltungsgebühren für einen Stiftungsfonds, der Investitionen tätigt, um die Kosten aller Ausgangsumsätze des Steuerpflichtigen zu decken – Gemeinkosten |

Alle am 11.07.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|------------------------------|--------------------|--|
| II R 27/16 | 20.02.2019 | Grunderwerbsteuer bei Rückerwerb |
| III R 20/18 | 21.02.2019 | Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von "LOF.Sattelzugmaschinen" |
| III R 30/18 | 21.03.2019 | Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit in der Insolvenz |
| IV R 2/16 | 20.12.2018 | Klagebefugnis bei Klage gegen gesonderte und einheitliche Feststellung verrechenbarer Verluste nach § 15b EStG |
| VIII R 24/15 | 15.01.2019 | Zur Tarifbegünstigung eines Aufgabegewinns bei einer echten Realteilung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 40/19 vom 11.7.2019 |
| X R 28/16 | 10.04.2019 | Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen |

25

12.07.2019

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------|--------------------|---|
| XI R 28/17 | 13.03.2019 | EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung einer Ausbaumaßnahme an einer öffentlichen Gemeindestraße siehe auch: Pressemitteilung Nr. 41/19 vom 11.7.2019 |

Alle am 11.07.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|-----------------------------|--------------------|---|
| III R 56/18 | 21.03.2019 | Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht |
| III R 53/18 | 20.02.2019 | Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht |
| X B 16/19 | 16.04.2019 | Erladigung eines Antrags auf Augenscheinsbeweis in Bezug auf die Bildschirmdarstellung einer Software durch Vorlage einer Bildschirmkopie durch den Prozessgegner |
| XI R 19/16 | 13.02.2019 | Uneinbringlichkeit bei bestehender Aufrechnungslage |

Alle bis zum 12.07.2019 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|--|--------------------|---|
| IV C 5 - S 2341/19/1000 2 :001 | 11.07.2019 | Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Juli 2019 |
| IV A 3 -S 0202/15/ 10001 | 08.07.2019 | Neufassung der amtlichen Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren |

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|--|--------------------|------------------------|
| <u>IV A 4 -S 1544/09/ 10001-11</u> | 08.07.2019 | Richtsatzsammlung 2018 |

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taanusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

